



Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung Vernehmlassungsfrist bis 24. März 2023

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KVV
Adresse, Ort : Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Kontaktperson : Nadine Kammermann
Telefon : 031 320 16 96
E-Mail : nadine.kammermann@kvu.ch
Datum : 23. Februar 2023

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Wir begrüßen die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit Fokus auf die wichtigsten Produktearten und auf die Inverkehrbringer. Die Angaben zu den eingesetzten Biozidmengen werden den kantonalen Vollzugsbehörden helfen, ihre Monitoringprogramme entsprechend auszurichten und gezielt Massnahmen zu ergreifen. Hierfür sind die Auswertungen des Bundes den Kantonen jeweils zeitnah zugänglich zu machen. Aus dem erläuternden Bericht geht allerdings nicht hervor, wie und durch wen die gemeldeten Mengen überprüft werden. Dies sollte noch ergänzt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung

2 Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP)

Allgemeine Bemerkungen

Um das Risiko von Biozidprodukten weiter zu reduzieren, regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV ist wichtig und dringend, damit die neuen Bestimmungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe, die verbreitet in unseren Gewässern gefunden werden, gibt es anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien. Derzeit ist unklar, ob die Liste in Anhang 2 der GSchV in Bezug auf Biozidrückstände vollständig ist.

Mit dem für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU ist in den nächsten Jahren eine stetige Reduktion des Risikos zu erwarten. Wird eine nachträgliche Überprüfung notwendig, weist dies somit auf Lücken bei der Zulassung respektive auf ungeeignete Zulassungskriterien hin. Das Risiko einer ökotoxikologischen Überschreitung in Fließgewässern ist daher bereits bei der Zulassung zu berücksichtigen.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|-----------------------|---|--|
| Artikel 2a | Es ist davon auszugehen, dass noch nicht alle relevanten Biozidwirkstoffe Bestandteil der Monitoring-Programme sind. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung sind allenfalls für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen und den zuständigen kantonalen Vollzugsstellen mitzuteilen. | |
| Art. 2a Abs. 2 Bst. b | Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Pestizide, für die in Anhang 2 solche Werte festgehalten sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen als Grenzwerte in der Gewässerschutzverordnung festzulegen. Die Untersuchungen von Bund und Kantonen zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der Gewässerschutzverordnung geregelt werden müssen. Um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren, schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer vorgenommen. | |
| Art. 23 Abs. 2 Bst. c | Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG in Art. 48a GSchV konkretisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023). | ² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn: c. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird. |

| | | |
|------------------------|--|--|
| Art. 61a | Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Akteure wahrgenommen wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung, wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden. Dies würde es der Anmeldestelle ermöglichen, einen Vergleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC anzustellen und so zur Verbesserung der Kontrolle der neuen Mitteilungspflicht führen. | |
| Art. 61a Abs. 1 Bst. c | Bei den Wirkstoffen soll zusätzlich die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird, angegeben werden. | Art. 61a Bst. c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird; |

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

| | | |
|---|--------------------------------|--|
| 3 Chemikalienverordnung (ChemV) | | |
| Allgemeine Bemerkungen | | |
| Wir begrüßen diesen Vorschlag explizit, weil er Voraussetzung für eine wirkungsvolle und glaubwürdige Marktüberwachung durch die Kantone ist. | | |
| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| | | |
| | | |

| | | |
|---|--|--|
| 4 Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV) | | |
| Allgemeine Bemerkungen | | |
| Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir hier auf eine Stellungnahme verzichten. | | |